

Brandschutzordnung für Studentenwohnheime

Diese Brandschutzordnung wurde nach DIN 14096 erarbeitet.

Stand: 01.06.2009

Aufgestellt von: Brandschutz Consult
Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig
Eilenburger Straße 39
04317 Leipzig
in Zusammenwirken mit dem Studentenwerk Leipzig

I. Merkblatt „Verhalten im Brandfall“

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



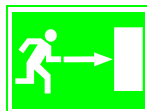
Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

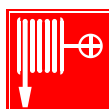
Aufzüge nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

II. Brandverhütung

Alle Bewohner im Objekt sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld sowie über die Maßnahmen/das Verhalten bei Gefahr genau zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel),
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Verpackungsmaterialien),
- Gase (Erdgas, Flüssiggas),
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Anwender/Benutzer von elektrischen Geräten und Anlagen haben die zutreffenden Anwendungsrichtlinien und Gebrauchsanweisungen einzuhalten.

Alle Bewohner sind verpflichtet, an den Unterweisungen zum Brandschutz teilzunehmen. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Das Rauchen sowie der Umgang mit Zündmitteln und offenem Feuer oder Licht sind grundsätzlich in allen Technikräumen und an den Stellen, die durch Rauchverbotsschilder gekennzeichnet sind, verboten. Weitere Einzelheiten werden durch den Vermieter gesondert geregelt.

Aschenbecher dürfen nur in Behälter entleert werden, die aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, geschlossen sind und dichtschießende Deckel haben. Als Aschenbecher dürfen nur Behältnisse aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.

Mängel und Schäden an elektrotechnischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Serviceleiter/Hausmeister bzw. dem technischen Bereitschaftsdienst zu melden, die dann geeignete Maßnahmen veranlassen. Im nicht privaten Bereich dürfen nur durch Fachkräfte geprüfte elektrotechnische Geräte verwendet werden.

Bei Verlassen der Wohnung ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle privaten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (dies betrifft z.B. mobile Netzteile/Ladegeräte für Funktelefone). Fenster und Türen sind zu schließen.

Nach dem Beenden von Arbeiten, die im Auftrag des Vermieters (z.B. durch Hausmeister bzw. Fremdfirmen) vorgenommen werden, gilt ebenfalls die Forderung zum Ausschalten von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (siehe oben). Ebenso sind Fenster und Türen zu schließen.

Allgemein sind Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung des Gebäudes oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, unverzüglich dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden.

Hinweise auf ortsspezifische Besonderheiten im Brandschutz erhalten Sie als Beiblatt zur Brandschutzordnung vom Hausmeister oder entnehmen diese speziellen Aushängen. Diese Hinweise sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

III. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem einmal ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Vorhandene Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung in jedem Fall zu verhindern. Derartige Türen dürfen nicht verkeilt, angebunden oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden. Der Brandschutzbeauftragte und der Hausmeister haben darauf in besonderem Maße während der Kontrollbegehungen

VI. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Die Rettung von Menschenleben geht vor die Brandbekämpfung. Die Anweisungen der mit besonderen Brandschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.

VII. Brand melden

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich der Feuerwehr und danach dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob mit den verfügbaren Handfeuerlöschern eine Brandbekämpfung aufgenommen wird oder nicht.

Melden geht vor löschen.

Bei Brandmeldungen über Telefon sind nachfolgende Angaben erforderlich:

Wo brennt es?

Adresse, Gebäude, Brandort (Hausnummer, Etage, Wohnung)

Was brennt? (brennende Substanzen, Gegenstände)

Sind Menschen in Gefahr?

Wer meldet den Brand? (Name, Vorname, Meldeort)

Es gilt: die Leitstelle beendet das Gespräch!

Eine Brandmeldung kann in gekennzeichneten Wohnheimen auch über die Hand-Druckknopfmelder erfolgen.

VIII. Alarmsignale und Anweisungen beachten und befolgen

Die Hausalarmierung erfolgt akustisch durch Signalhupen. Berechtig zur Erteilung von Anweisungen sind Serviceleiter/Hausmeister und die Feuerwehr/Polizei nach deren Eintreffen.

IX. In Sicherheit bringen

Nach erfolgter Hausalarmierung und auf Anweisung ist der Gefahrenbereich sofort über die Flure, Treppenträume, Treppen und Ausgänge zu verlassen. Die Bewohner und zeitweilig Anwesende haben den gekennzeichneten, bekannten Flucht- und Rettungswegen zu folgen.

Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

X. Löschversuche unternehmen

Bei *erkennbar beherrschbaren* Entstehungsbränden (z.B. beim Brand eines Papierkorbes) ist **jeder** verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen. Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen. Mehrere Handfeuerlöscher sind erforderlichenfalls *gleichzeitig* einzusetzen, nicht nacheinander.

Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch *zwei Personen* erfolgen. Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei *zunehmender Rauchentwicklung* ist der Raum *sofort* zu verlassen. Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die *Freihaltung erforderlicher Rückzugswege* zu achten.

Die Bestätigung von Rauchabzugseinrichtungen erfolgt automatisch, durch die Feuerwehr oder durch anwesende Personen.

Fahrzeuge, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder unberechtigterweise auf den Flächen für die Feuerwehr befinden, müssen nach Möglichkeit noch vor Eintreffen der Feuerwehr weggefahren werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist deren Einsatzleiter grundsätzlich für die Anweisung von Handlungen zuständig. Den Anweisungen der Feuerwehr ist *unbedingt* Folge zu leisten.

Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln oder Löschdecken) abzulöschen. Sie sind am Weiterlaufen zu hindern.

XI. Besondere Verhaltensregeln bei / Verhalten nach Bränden

Im Brandfall sind Türen zum Brandraum zu schließen, aber *nicht* abzuschließen. Auch alle anderen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, aber *nicht* abzuschließen. Arbeitsmittel (z.B. von Fremdfirmen) sind – wenn noch möglich – abzuschalten und erforderlichenfalls – zu sichern. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – falls dies noch möglich ist – abzuschalten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.